

**+Ergänzende Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2.7.2 der Sportjugend
Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und
Jugenderholungsmaßnahmen.**

**Diese ergänzenden Bestimmungen dienen der näheren inhaltlichen Ausgestaltung
der Ausnahmeregelungen zu Ziffer 4.**

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Ergänzungen zur Richtlinie 2.7.2. Auf gesonderten Antrag können Camps im sportlichen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit sowie insbesondere Themencamps gefördert werden. Dabei gelten folgende Ausnahmeregelungen: Zielgruppe sind Teilnehmende von 6 bis unter 27 Jahre.

- Camps können mit und ohne Übernachtung (ÜN) geplant und durchgeführt werden.
- Die Camps müssen, einschließlich des An- und Abreisetages bei Camps mit ÜN, mindestens zwei Tage dauern.

Bei Bewilligung erfolgt die Bezuschussung als Festbetrag:

- Camps ohne Übernachtung: Zuschuss von 7,50 € pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag.
- Camps mit Übernachtung: Zuschuss von 15,00 € pro Teilnehmer*in und Tag sowie Betreuer*in und Tag.
- Für Leiter*innen und Betreuer*innen von Freizeiten, die eine gültige Juleica nachweisen, erhöht sich der Zuschuss um 10,00 € pro Tag.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen des laufenden Übungs- und Wettkampfbetriebs sowie Punktspiele und Trainingslager.

Sofern eine Förderung nach dieser Durchführungsbestimmung zur Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird, kann eine Basisförderung nach 4. der Richtlinie 2.7.2 nicht gewährt werden (Ausschluss der Doppelförderung aus Finanzhilfemitteln des LSB). Diese Durchführungsbestimmung regelt die Förderung von "Camps". Weitere mögliche Ausnahmeregelungen von Ziffer 4 der Richtlinie 2.7.2 sind hiervon unbenommen.